

**Städtische Werke AG**

➤ **Änderung des Konzessionsvertrages**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Konzessionsvertrages wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Synopse zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

**Begründung:**

Aufgrund des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der damit verbundenen Änderung in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird gleichermaßen die Anpassung des Konzessionsvertrages mit der Städtische Werke AG in einigen Passagen notwendig.

Die vorgeschlagene Änderung in § 9 Abs. 5 des Konzessionsvertrages entspricht der aktuellen Rechtslage und erweitert die Anzahl der Stromkunden mit hoher Konzessionsabgabe. Nachdem sich der bisherige § 2 Abs. 7 KAV nur auf Kunden mit Sonderkundenverträgen bezogen hat und es auch rechtlich umstritten war, ob für die Anwendung der niedrigeren Konzessionsabgabe beide Kriterien, Jahresverbrauch von über 30.000 kWh und Überschreitung der zu messenden Leistung um mehr als 30 kW vorliegen müssen, hatten wir mit der Vereinbarung vom 10.01.2002 eine entsprechende Klarstellung getroffen.

Damals wurde darauf abgestellt, dass für die Annahme der niedrigen Konzessionsabgabe das Vorliegen des einen Kriteriums „Jahresverbrauch mehr als 30 kWh“ ausreichen müsse.

Da nunmehr in der geänderten KAV alle Stromlieferungen, unabhängig ob Allgemeintarif oder Sondervertragskunden, angesprochen werden und die Formulierung jetzt eindeutig ist, kann die niedrigere Konzessionsabgabe nur noch in

Rechnung gestellt werden, wenn beide Kriterien vorliegen. Dies hat zur Folge, dass das Konzessionsabgabenaufkommen zugunsten der Stadt Kassel steigen wird.

Zusammenfassend lässt sich im Ergebnis feststellen, dass sich durch diese Klarstellungen das Konzessionsabgabenaufkommen zugunsten der Stadt vergrößern wird, dass aber wegen der individuellen Kundenstruktur der Umfang der Erhöhung noch nicht absehbar ist.

Daneben ist weiterhin der § 10 Abs. 1 des Konzessionsvertrages an die neue Rechtslage anzupassen, da die neue Konzessionsabgabenverordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur noch Preisnachlässe für das Netznutzungsentgelt vorsieht.

Die Änderungen im Konzessionsvertrag sollen rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft treten.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen.

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer